



Benutzerordnung der Kraftraum Boulderhalle

Betreiber: Oliver Schlabes

1. Benutzungsberechtigung

- 1.1 Zur Nutzung der Boulderanlage sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen verfügen. Bouldern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz)-Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung der Nutzer.

Der Betreiber führt keine Kontrollen durch, ob der Nutzer (oder die ihn anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen verfügt oder diese anwendet. Es obliegt dem Nutzer, dies jeweils im Einzelfall zu prüfen, eine Haftung des Betreibers ist diesbezüglich ausgeschlossen. Der Aufenthalt in der Boulderanlage und deren Benutzung erfolgt auf eigenes Risiko des jeweiligen Nutzers. Siehe hierzu im Einzelnen die Hallen- und Boulderregeln.

- 1.2 Der Eintrittspreis ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Jeder Nutzer muss während seines Aufenthalts in den Anlagen den Beleg über die Entrichtung des Eintrittspreises jederzeit vorzeigen können. Ermäßigte Eintrittspreise werden nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.

- 1.3 Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Boulderhalle darf nur während der Öffnungszeiten benutzt werden.

- 1.4 Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Boulderanlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen

- 1.5 Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten benutzen, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

- 1.6 Minderjährige Teilnehmer einer Gruppenveranstaltung dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; der Leiter einer Gruppenveranstaltung muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt der Veranstalter bestätigt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten mit



der Durchführung der Gruppenveranstaltung durch den Leiter. Für jeden minderjährigen Teilnehmer ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

1.7 Leiter einer Gruppenveranstaltung, Erziehungsberechtigte und Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmern oder von den durch sie begleiteten Minderjährigen eingehalten wird.

1.8 Die gewerbliche Nutzung der Kletteranlage ist nur mit einer besonderen Genehmigung des Betreibers gestattet. Auf diese besteht kein Anspruch

1.9 Anweisungen des Hallenpersonals sind zu befolgen (Hausrecht). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Hallenpersonal befugt, die Kletteranlage oder Teile davon ohne Erstattung des Eintrittspreises zu schließen und zu räumen.

2. Gefahren beim Bouldern- Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit

2.1 Bouldern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung. Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen ausgehen, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können. An der Außenwand können in Abhängigkeit von der Witterung, unter anderem besondere Gefahren durch Feuchtigkeit, Eis oder Schnee bestehen.

2.2 Die Benutzung der Boulderanlage ist mit Risiken verbunden. Jeder Nutzer ist dazu verpflichtet, diese durch Umsicht und Eigenverantwortung zu minimieren. Es ist verboten sich im Sturzbereich eines gerade Bouldernden aufzuhalten (Ausnahme aktives spotten), da jederzeit mit einem unkontrollierten Sturz zu rechnen ist. Rennen und Spielen im Boulderbereich ist verboten. Alle Nutzer sind verpflichtet, auf Sicherheitsgefährdendes Verhalten hinzuweisen und im Wiederholungsfall das Personal zu informieren. Nach dem Konsum von Alkohol oder Betäubungsmitteln ist das Betreten der Boulderanlage verboten.

3. Ausrüstungsverleih

3.1 Kletterschuhe, Chalkbags und Crash-Pads sind gegen Ausleihgebühr (siehe aktuelle Preisliste) auszuleihen. Die Rückgabe sollte 15 Minuten vor Schließung der Halle erfolgen.



4. Haftungsausschluss der Kraftraum Boulderhalle

4.1 Die Benutzung der gesamten Anlage erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vom Betreiber der Kraftraum Boulderhalle, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstige Hilfskräften nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

4.2 Haftungs- und Gewährausschluss Griffe

Jeder Nutzer ist sich im Klaren darüber, dass Griffe unter Belastung drehen, brechen und herunterfallen können. Der Betreiber der Kraftraum Boulderhalle übernimmt weder Gewähr für die Festigkeit der Griffe noch Haftung für Schäden, die aufgrund sich drehender, brechender oder herunterfallender Griffe entstehen. Lockere Griffe oder sonstige Mängel sind unverzüglich dem Thekenpersonal zu melden.

5. Sauberkeit

Um die Staubbelastung möglichst gering zu halten sollte Chalk sparsam verwendet werden. Die Benutzung von Liquidchalk wird empfohlen. Das Ablegen von Chalkbags im Sturzbereich ist zu vermeiden. Das Betreten der Boulderanlage ist nur mit Kletterschuhen oder geeigneten Hallenturnschuhen gestattet. Barfuß bouldern ist verboten. Rauchen ist in der gesamten Halle verboten. Essen und Trinken auf den Matten ist verboten. Das mitführen von Tieren ist nur mit Zustimmung des Hallenpersonals gestattet.

6. Sonstiges

Für den Routenbau und die Wartung der Anlage können Teilbereiche gesperrt werden. Vollsperrungen werden vorher in der Halle und auf der Internetseite angekündigt. Für Monatskartenbesitzer besteht kein Anspruch auf Erstattung. Für Garderobe, Ausrüstung und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.